

Merkblatt

amtlichen Probeentnahme

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Saalekreis sorgt als untere Lebensmittelüberwachungsbehörde unter anderem für die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen bei **Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen sowie Tabakerzeugnissen**. Bedarfsgegenstände sind Gegenstände mit Lebensmittel- bzw. Hautkontakt, wie z.B. Küchenutensilien, Bekleidung, Spielzeug und Schmuck.

Inhaber oder Betreiber bzw. deren Stellvertreter von Einrichtungen in denen **Lebensmittel** einschl. Zusatzstoffe **Futtermittel, kosmetischen Mittel und Bedarfsgegenstände** oder Tabakerzeugnisse hergestellt, behandelt, gelagert oder In Verkehr gebracht werden, **sind gemäß § 43 Lebensmittel und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), verpflichtet die Maßnahmen zur Lebensmittelüberwachung sowie die Entnahme von Proben zu dulden** und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt gegen Empfangsbescheinigung (Probeentnahmeschein) Proben nach Ihrer Wahl zum Zweck der Untersuchung zu entnehmen. Ein zweites Stück der gleichen Art und, soweit vorhanden aus demselben Los, und von demselben Hersteller wie die als Probe entnommene, ist dem Betreiber zurückzulassen (Gegenprobe). **Der Hersteller** kann auf die Zurücklassung dieser Probe (Gegenprobe) verzichten.

Für die Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung entnommen werden, wird grundsätzlich keine Entschädigung geleistet. Im Einzelfall (auf Antragstellung) ist eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises zu leisten, wenn andernfalls eine unbillige Härte eintreten würde.

Wer eine Probenahme nach § 43 LFGB nicht duldet oder eine in der Überwachung tätige Person nicht unterstützt, handelt ordnungswidrig.

Gesetzliche Grundlage

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426)